

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Texter (B2B)

Vorbemerkung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle dem Texter erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht vor Auftragserteilung oder Annahme widersprochen wird.

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsgrundlagen gelten für das Verhältnis zwischen dem Texter und seinem Auftraggeber (Unternehmer). Der Texter erstellt Texte oder Konzepte, die sich nach den Vorgaben des Auftraggebers richten, und von dem Auftraggeber veröffentlicht werden sollen.

2. Urheberrecht und Nutzungsrecht

(1) Alle Texte und Konzepte des Texters basieren auf einem Werkvertrag, sofern die Parteien die Erstellung eines individuellen und urheberrechtlich schutzfähigen Werkes vereinbaren. Im Übrigen handelt es sich um einen Dienstvertrag. Die Ergebnisse der Tätigkeit (Texte und Konzepte) unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Sie sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und bleiben bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum des Texters (Eigentumsvorbehalt an körperlichen Gegenständen, z.B. Ausdrucken).

Die Texte und Konzepte des Texters dürfen (im Rahmen der eingeräumten Nutzungsrechte) ohne ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion in einer Weise verändert werden, die das Urheberpersönlichkeitsrecht des Texters zur Entstellung des Werkes verletzt (§ 14 UrhG). Jede unerlaubte Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig.

Ein Verstoß gegen die Nutzungsrechtsvereinbarung berechtigt den Texter, eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe zu verlangen, deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

(2) Der Texter überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen vereinbarten Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über (aufschiebende Bedingung).

(3) Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

3. Bearbeitungsrecht; Urheberbenennung

(1) Das Recht zur Bearbeitung, Umgestaltung oder sonstigen Änderung des Werkes bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Texters. Eine Bearbeitung der Texte darf durch den Auftraggeber nur mit der Zustimmung des Texters erfolgen. Der Texter wird die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern. Als berechtigter Grund gilt insbesondere die Gefahr der Entstellung des Textes, die die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Texters am Werk gefährdet (§ 14 UrhG). Sofern der Auftraggeber eine Bearbeitung beabsichtigt, wird er zunächst dem Texter anbieten, diese gegen ein dann zu vereinbarendes Entgelt durchzuführen. Erklärt sich der Texter außer Stande, diese Bearbeitung durchzuführen, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dritten zu benennen. Hiervon ausgenommen sind geringfügige Änderungen, die zur Erreichung des vertragsgemäßen Verwendungszwecks erforderlich sind, solange sie nicht zur Entstellung des Werkes führen.

(2) Der Texter hat das Recht, bei jeder Vervielfältigung oder Verbreitung des Textes als Urheber genannt zu werden, soweit die Art der Nutzung dies zulässt und eine Nennung im üblichen

Geschäftsverkehr des Auftraggebers erfolgt. Hierüber ist im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieses Rechts auf Namensnennung berechtigt den Texter zum Schadensersatz (z.B. in Form eines Lizenzschadens oder eines Zuschlags).

4. Vergütung

(1) Die Anfertigung von Texten und Konzepten sowie sämtliche sonstige Tätigkeiten, die der Texter für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist mit der Vergütung auch die Einräumung der einfachen Nutzungsrechte für den vereinbarten Verwendungszweck abgegolten.

(3) Werden die Texte und Konzepte in größerem Umfang oder anderem Zusammenhang als ursprünglich vorgesehen genutzt, zum Beispiel als Slogans oder Claims, so ist der Texter berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen (Nachvergütungsanspruch analog § 32 UrhG). Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Texters bleibt davon unberührt.

(4) Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

5. Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes oder der Dienstleistung fällig. Sie ist sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtvergütung zu zahlen. Der Texter ist berechtigt, unabhängig von Teillieferungen, bis zu 30 Prozent der Gesamtvergütung als Vorschuss bei Auftragserteilung zu verlangen.

(2) Übermittelt der Texter dem Auftraggeber einen Entwurf des Textes zur Durchsicht, handelt es sich dabei nicht um die Ablieferung.

6. Auftragsdurchführung

(1) Im Rahmen des Auftrags ist der Texter in der Gestaltung der Arbeit frei.

(2) Eine Überprüfung der Arbeiten auf ihre rechtliche Zulässigkeit ist vom Texter nicht geschuldet. Insbesondere prüft der Texter nicht, ob die Arbeiten als Marke oder auf sonstige Weise schutzrechtsfähig sind und ob die Schutzrechte Dritter oder werberechtliche Bestimmungen durch die Arbeiten verletzt sein könnten. Die Überprüfung der Arbeiten auf ihre sachliche und formale Richtigkeit sowie rechtliche Zulässigkeit obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Texter von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung von Schutzrechten, Wettbewerbsrecht oder sonstigen Rechtsnormen beruhen, soweit diese Verletzung auf einer Freigabe des Auftraggebers oder auf den vom Auftraggeber gelieferten Informationen, Inhalten oder Vorgaben beruht.

(3) Vor der Vervielfältigung sind dem Texter Korrekturmuster zur Freigabe vorzulegen. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen nach Vorlage schriftlich widerspricht.

(4) Eine Produktionsüberwachung durch den Texter erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.

(5) Wenn der Texter dem Auftraggeber einen Entwurf überreicht, und der Auftraggeber hieran etwaige Änderungswünsche hat, so sind diese nur zu berücksichtigen, wenn diese innerhalb von einer Woche ab Zugang des Entwurfs in Textform mitgeteilt werden (klare Fristsetzung).

(6) Der Texter haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung des Texters für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Texters der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gesetzliche Verjährungsfristen schränken die Haftbarkeit des Texters bei nachgewiesenen Mängeln ebenfalls ein. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7. Belegexemplare und Eigenwerbung

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber dem Texter 5 einwandfreie Belege unentgeltlich. Der Texter ist berechtigt, diese Belege sowie Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden. Dies umfasst auch Werbung auf der Homepage des Texters. Dies gilt zum Beispiel auch für Referenzlogos des Kunden bzw. seiner Marke auf der Startseite. Sofern der Auftraggeber jedoch ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat, wird der Texter die Nutzung zum Zwecke der Eigenwerbung einschränken oder unterlassen.

8. Sonderleistungen; Neben- und Reisekosten

(1) Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Texten und Slogans werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Texter ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Texter auf Verlangen eine entsprechende schriftliche Vollmacht zu erteilen.

(3) Kosten oder Spesen, insbesondere für Reisen, die dem Texter im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind gegen Nachweis vom Auftraggeber zu erstatten. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die anfallenden Abgaben zu zahlen (Formulierung präzisiert, da die "obligatorischen Abgaben" des Texters nicht Sache des Auftraggebers sind).

9. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Texters, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

Michael Steinbusch

Übach-Palenberg, 01.10.2025